

# Grundlagenvertrag

## Vereinbarung zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Ulm

zwischen

der **Stadt Ulm**

- gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt-

und

a) .....

b) ..... (z.B. bei mehreren Kirchengemeinden)

- vertreten durch .....

- nachfolgend „**Träger**“ genannt -

### Präambel

Sämtliche Themen und Aufgabestellungen im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung werden in Ulm getragen von

einem dialogorientierten und gemeinsam verantworteten Prozess aller Träger von Ulmer Kindertageseinrichtungen, der Politik und des Gesamtelternbeirats der Ulmer Kindertagesstätten (GEB) für eine gute vorschulische Kinderbetreuung in Ulm. Die Weiterentwicklung der Angebote der Träger erfolgt auf der Grundlage gemeinsam entwickelter und dann vom Gemeinderat der Stadt verabschiedeter Ziele. Bei der Erfüllung der gesetzlichen Rechtsansprüche und der sonstigen Zielvorgaben verstehen sich die Stadt und Träger als Partner. Sie arbeiten eng und konstruktiv zusammen um eine qualitativ hochwertige und gelingende Bildung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.

Mit dieser Vereinbarung sollen im Sinne der §§ 22 bis 24 SGB VIII und des KiTaG BW die Grundlagen der Zusammenarbeit geregelt und die anteilige Finanzierung der vorschulischen Kinderbetreuung festgelegt werden. Die Vertragspartner werden ggfs. noch offene Punkte in gegenseitigem Einvernehmen regeln.

### § 1 Ziel des Betriebs von Kindertageseinrichtungen

Vorrangiges Ziel ist es ein möglichst wirksames, bedarfsgerechtes und aufeinander abgestimmtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, für

- Ulmer Kinder unter drei Jahren
- Ulmer Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt
- die Ganztagsbetreuung Ulmer Vorschulkinder

### § 2 Betrieb von Kindertageseinrichtungen

(1) Einrichtungen werden in trägereigenen, angemieteten und / oder städtischen Gebäuden betrieben. Bei Nutzung städtischer Gebäude und Außenanlagen wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Die Einrichtung/ -en und Gruppen des Trägers sind in der beigefügten Bestandsliste (Anlage 1) aufgeführt. Die Bestandsliste wird jährlich, nach Abschluss des in §8 vorgesehenen Verfahrens, fortgeschrieben.

(3) Es gilt das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg sowie die sonstigen hierzu erlassenen Verordnungen und Vorschriften der zuständigen Ministerien, in der jeweils gültigen Fassung. Für die Einrichtung/-en und den Betrieb bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

(4) Ist der Träger Mitglied eines überregionalen Dachverbandes, der die Förderung und Koordinierung im Bereich Kindertageseinrichtungen zum Ziel hat, sind auch die von diesem Verband erlassenen Grundsätze sowie ggfs. spezielle kirchenrechtliche Regelungen zu beachten.

### **§3 Qualität / Inklusion / Fortbildung**

(1) Bei der qualitativen Ausrichtung der Arbeit in den Einrichtungen sind die „Trägerübergreifenden Qualitätskriterien für Kindertageseinrichtungen in Ulm unter besonderer Berücksichtigung einer Inklusion und Diversität beachtenden Entwicklungsbegleitung“ zu berücksichtigen, zusammengefasst in der Broschüre „Bildung Qualität - Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinsamkeit“.

(2) Der städtische Träger erstellt ein jährliches Fortbildungsprogramm, das allen in den Einrichtungen Beschäftigten unentgeltlich zur Verfügung steht.

### **§ 4 Aufnahme / Platzvergabe /-kündigung**

(1) Vorrangig werden in Ulmer Tageseinrichtungen Kinder aufgenommen, die mit mindestens einem Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz im Sinne des § 30 Sozialgesetzbuch I – allgemeiner Teil – in Ulm haben. Zur Sicherstellung dieses Vorrangs bedarf die Aufnahme auswärtiger Kinder der vorherigen Einwilligung der Stadt.

(2) Die Aufnahme darf in keinem Fall aus Gründen der kulturellen oder sozialen Herkunft oder einer Behinderung des Kindes oder der Religion, der Weltanschauung, des Geschlechts oder sexueller Identität der Erziehungsberechtigten verweigert werden.

(3) Die Platzvergabe erfolgt unmittelbar durch den Träger, bzw. der von ihm beauftragten Einrichtungsleitung, auf der Grundlage einheitlicher Kriterien, die entsprechend §8 dieser Vereinbarung gemeinsam erarbeitet und dann vom Gemeinderat der Stadt verbindlich festgelegt werden.

(4) Es besteht Einigkeit, dass ein Betreuungsplatz nicht gekündigt wird, bevor eine ggfs. erforderliche Anschlussbetreuung geregelt ist.

### **§ 5 Eltern- und sonstige Beiträge**

(1) Der Träger verpflichtet sich Elternbeiträge entsprechend der jeweils gültigen „Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“ zu erheben und die vereinnahmten Elternbeiträge getrennt für Kinder unter 3 Jahren (U3) und für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Ü3) nachzuweisen.

(2) Die vom Träger vereinnahmten Elternbeiträge stehen in voller Höhe der Stadt zu.

(3) Werden vom Träger neben den Elternbeiträgen Mitglieds-, Vereins-, Aufnahme-, oder sonstige Beiträge zur Deckung seines Eigenanteils von den Eltern erhoben, sind diese den Eltern gesondert in Rechnung zu stellen.

## **§ 6 Betriebskosten/-einnahmen**

(1) Die Betriebskosten trägt der Träger.

(2) Die Stadt leistet einen Betriebskostenzuschuss für die in der Bestandsliste aufgeführten Einrichtungen und Gruppen, auf der Grundlage der weiteren Vertragsanlage 2, A-D.

(3) Der Betriebskostenzuschuss beträgt 97% der auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 ermittelten Betriebskosten. Abweichend hiervon beträgt der Betriebskostenzuschuss bei Gruppen kirchlicher Träger im Regelengagement 91%. Die kirchlichen Träger weisen die Aufteilung jährlich nach, anhand der von den kirchlichen Meldeämtern erstellten Gemeindegliederstatistik

(4) Auf den zu erwartenden Betriebskostenzuschuss werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Elternbeiträge vierteljährlich anteilige Abschlagszahlungen geleistet. Sie werden zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. eines Jahres ausbezahlt. Die zu prüfenden Unterlagen sind bis 30.04. des Folgejahres der Stadt vorzulegen. Ein Ausgleich hat unverzüglich nach erfolgter Prüfung bzw. nach Aufforderung der Stadt zu erfolgen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Investitionskosten**

(1) Die Stadt Ulm leistet bei trägereigenen Objekten Zuschüsse für Bau, Umbau und Sanierung. Der Zuschuss beträgt 70% der anerkennungsfähigen Kosten. Maßgebend für die Anerkennung sind die durchschnittlichen Kosten, welche die Stadt für vergleichbare Maßnahmen aufwendet.

(2) Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Ein vorzeitiger Baubeginn kann im Einzelfall genehmigt werden.

(3) Der Zuschuss wird nach Prüfung der Unterlagen entsprechend der städtischen Zuwendungsrichtlinien durch Zuwendungsbescheid als Anteilsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag, bewilligt. Bei unvorhersehbaren Umständen, die zu einem wesentlichen, nicht berücksichtigten Finanzbedarf führen, kann ein ergänzender Antrag gestellt werden.

## **§ 8 Zusammenarbeit / Bedarfsplanung**

(1) Zur Weiterentwicklung, Planung und Steuerung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen vorschulischen Kinderbetreuung in Ulm erstellt die Stadt mittelfristige und darauf beruhende jährliche Kitaberichte. Die Kitaberichte beinhalten neben der Bedarfsplanung nach §3 Abs.3 KiTaG auch Zielvorgaben, konkrete Umsetzungsmaßnahmen und sonstige Regelungen, die diese Vereinbarung ergänzen.

(2) Die Stadt beteiligt die Träger rechtzeitig an der Erarbeitung dieser Berichte. Die Beteiligung erfolgt in von der Stadt einzuberufenden Sitzungen einer Steuerungsgruppe (KSG) und einer Lenkungsgruppe (LG). Die erzielten Vereinbarungen sind nach Genehmigung durch die zuständigen Gremien verbindlich anzuwenden.

(3) Die evangelischen Träger, die freien Träger, die katholischen Träger und der städtische Träger verständigen sich zu ihrer jeweiligen Vertretung auf je eine Person in der LG und auf je zwei Personen in der KSG.

### **§ 9 Zentraler Datenabgleich und -übermittlung**

(1) Die Stadt verfügt über ein System, das einen zentralen Datenabgleich mit der aktuellen Belegung und den Wartelisten jeder einzelnen Einrichtung ermöglicht. Die Stadt wird beauftragt und ermächtigt, die Daten in diesem System zu speichern und gemäß den Erfordernissen zu verarbeiten. Der Träger ist verpflichtet, die Daten für dieses System zur Verfügung zu stellen und sie jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Aktualisierung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.

(2) Die Beteiligung am elektronischen Meldeverfahren sowie die gesetzlichen und die ergänzenden Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung sind in Anlage 3 geregelt. Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Stadt und Träger verpflichten sich die bestehenden Regelungen ggf. bedarfsgerecht anzupassen und fortzuschreiben.

(3) Die Stadt Ulm wird beauftragt und ermächtigt alle notwendigen Daten für das statistische Landesamt sowie alle Daten für die KVJS Statistik zentral zu übermitteln.

(4) Die Stadt Ulm trägt die Kosten für dieses System.

### **§ 10 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsänderung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Eine Kündigung der Vereinbarung ist bis 31.12. zum Ende des laufenden Kitajahres möglich, erstmals bis 31.12.2018 zum Ende des Kitajahres 2018/19.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Im Übrigen gilt die „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

(6) Die Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

(7) Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat / die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Ulm, den

Ulm, den

Für die Stadt Ulm  
Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

Für den Träger